



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landeslegistik
Postfach 527, 5010 Salzburg
Per E-mail

Salzburg, 4.6.2020

Bezug: 20031-RUB/923/9-2020

Stellungnahme zu den Entwürfen

1. eines Gesetzes zur Erlassung befristeter Sonderregelungen für Kostenreduzierte Wohnbauten“ (Maßnahmengesetz Kostenreduzierte Wohnbauten)
2. einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der Durchführungsbestimmungen zum Maßnahmengesetz Kostenreduzierte Wohnbauten erlassen werden (Kostenreduzierte Wohnbauten Verordnung); Aussendung zur Begutachtung

Betreff: Stellungnahme des Salzburger Monitoring-Ausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Salzburger Monitoring-Ausschuss dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zu den oben genannten Entwürfen.

Einleitung:

Durch dieses Maßnahmenpaket sollen mit dem Ziel der Kostenreduktion im Bereich des Wohnbaues unter anderem geltende Normen und Vorschriften der Raumordnung und Wohnbaues in Bezug auf Barrierefreiheit reduziert bzw. entschärft werden. Ein erster Gesetzesentwurf inkl. Verordnung wurde nun zur Begutachtung vorgelegt. Wie bereits in der Empfehlung des Salzburger Monitoring-Ausschusses vom August 2019 hingewiesen, sind Lockerungen der Barrierefreiheit aufgrund der nachteiligen Auswirkungen für einen Teil der Bevölkerung wie zB. Menschen mit Behinderungen und Senior*innen ein falsches Signal und ungeeignetes Mittel zur Kostensenkung. Vor allem sind sie wegen ihres Widerspruches zu den Zielen der UN-Konvention über die **Rechte von Menschen mit Behinderungen** und diskriminierenden Charakters strikt abzulehnen.

Feststellung:

Leistbarer Wohnraum ist tatsächlich eines der Kernprobleme unserer Gesellschaft. Gerade für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen oder Menschen mit zusätzlichen Benachteiligungen wie zB. Menschen mit Behinderungen ist erschwinglicher Wohnraum zur Erreichung der Selbstbestimmung kaum realisierbar. Die Salzburger Politik greift zwar mit dem vorgelegten Entwurf das Ziel der Kostenreduktion auf, missachtet dabei bestehende Rechtsnormen für Menschen mit Behinderungen in diskriminierender Weise.

Der Salzburger Monitoring-Ausschuss weist mit Nachdruck darauf hin, dass die geplanten Änderungen der gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklang mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III 2008/155, korrigiert durch BGBl. III 2016/105; in Folge kurz UN-BRK) stehen, welche mit der Ratifizierung im Jahr 2008 auf die Gesetzgebung im Lande Salzburg anzuwenden ist.

Da Barrierefreiheit eine wichtige Voraussetzung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ihre gesellschaftliche Teilhabe ist, sehen die UN-BRK und der Nationale Aktionsplan dafür entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen vor.

Barrierefreiheit ist eines der Prinzipien der UN-BRK und findet in fast allen Artikeln ihren Niederschlag.

Artikel 1 UN-BRK verweist darauf, dass Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft gehindert werden können.

Artikel 2 UN-BRK spezifiziert, dass „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung umfasst, die zum Ziel oder zur Folge hat, diese gleichberechtigte Teilhabe zu beeinträchtigen oder zu vereiteln. Dazu gehört auch die Versagung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 4 UN-BRK beschreibt die Maßnahmen zu denen die Vertragsstaaten verpflichtet sind, um alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten. Dazu gehören:

- alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in der UN-BRK anerkannten Rechte sowie
- alle geeigneten Maßnahmen inkl. gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.
- Art. 4 Abs. 2 der UN-BRK verpflichtet zur stufenweisen Umsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte und beinhaltet ein Verschlechterungsverbot.

Artikel 8 UN-BRK weist auf die Verpflichtung hin, in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern.

Artikel 9 UN-BRK hat Barrierefreiheit als zentrales Thema, um selbstbestimmtes Leben und volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Die Vertragsstaaten müssen geeignete Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt den Zugang zur physischen Umwelt (und vielen anderen Aspekten) zu gewährleisten; diese Maßnahmen beziehen sich explizit auch auf alle Gebäude und Wohnhäuser.

Artikel 19 UN-BRK spezifiziert, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere haben müssen, um volle Inklusion und Teilhabe an der Gemeinschaft zu gewährleisten sowie Isolation und Segregation zu vermeiden.

Artikel 28 UN-BRK verbrieft das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für Menschen mit Behinderung und ihre Familien, was eine angemessene Wohnung beinhaltet. Explizit ist auch der Zugang zu öffentlich geförderten Wohnbauprogrammen für Menschen mit Behinderungen zu sichern.

Die angekündigte Reduktion der Verpflichtung von barrierefreier Ausstattung in den betreffenden Regelungen ist daher aus Sicht des Salzburger Monitoring-Ausschusses - als das vom Land Salzburg eingesetzte Expert*innengremium zur Überwachung der Umsetzung der UN-BRK - in vielfacher Hinsicht mit den in der UN-BRK verbrieften Rechten **unvereinbar** und mit einer aktiven Beschneidung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen gleichzusetzen.

Das Konzept des kostenreduzierten Wohnbaues soll „vorwiegend die Wohnbedürfnisse der **jungen** Bevölkerung erfassen“ und aus Kostengründen wird von einer Verpflichtung der Barrierefreiheit Abstand genommen. Das Gesetz verkennt hier in diskriminierender Weise die Existenz der spezifischen Zielgruppe von **jungen Menschen mit Behinderungen**, denen durch mehr barrierefreien Wohnraum ein eigenes selbstständiges Leben ermöglicht wird. Diese Einschränkung der Zielgruppe ist als diskriminierend strikt abzulehnen.

Zur Erläuterung werden folgende Punkte angeführt:

- rund 20% der Bevölkerung verfügen über eine dauerhafte Beeinträchtigung (vgl. Berichte der Bundesregierung und Angaben von Statistik Austria). Für diesen Bevölkerungsanteil ist wie bereits oben erwähnt Barrierefreiheit eine Voraussetzung für gleichberechtigtes Leben in und nicht am Rand der Gemeinschaft. Dabei geht es um die Zugänglichkeit des eigenen Wohnraums sowie um soziale Teilhabe und Vermeidung von Isolation. Menschen mit Behinderungen müssen ebenso in der Lage sein wie alle

anderen, Familie und Freunde in deren Privatbereich aufzusuchen, an Festen teilzunehmen etc. Somit ist es nicht ausreichend, nur Wohnraum barrierefrei zu gestalten, in dem (aktuell) Menschen mit Behinderung leben.

- von Barrierefreiheit profitieren nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch Familien mit Kleinkindern, unfallbedingt vorübergehend beeinträchtigte und altersbedingt beeinträchtigte Personen, also früher oder später 100 % der Bevölkerung.
- wenn es um leistbaren Wohnraum geht, sollten Menschen mit Behinderungen im Zentrum der Überlegungen des Landes Salzburg stehen. Sie gehören aufgrund von (noch immer bestehenden) Benachteiligungen bezüglich Bildungs- und beruflicher Chancen sowie behinderungsbedingter Mehrausgaben zu den ökonomisch benachteiligten und sogar armutsgefährdeten Gruppen.
- Es gibt nach wie vor einen großen Mangel an barrierefreiem (leistbarem) Wohnraum. Menschen mit Behinderungen müssen bei der Standortwahl außerdem weitere Aspekte eines nicht hinreichend barrierefreien Umfeldes bedenken, wie z.B. Anbindung an Transport, Nahversorger etc.
- Analysen zeigen klar, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an barrierefreiem Wohnraum im Wesentlichen nur über Neubau zu erzielen ist. Umbaumaßnahmen sind überwiegend zu teuer und ineffektiv, um quantitativ ins Gewicht zu fallen. Es wäre daher fatal, bei Neubauten Barrierefreiheitsansprüche zu reduzieren.
- Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die geplante Kostenreduktion durch vermutete grobe Mehrkosten aus einer barrierefreien Ausstattung von hinreichend widerlegt wurden. Barrierefreiheit ist bereits bei Errichtung der Wohneinheiten bzw. am Beginn der Renovierung herzustellen. Auch hier gilt: Barrierefreiheit ist die Basis und kann nicht filetiert und damit reduziert werden. Die Kosten für die Gewährleistung von Barrierefreiheit bei Neubau belaufen sich auf weniger als 1% der Gesamtkosten. Eine erst nachträglich durchgeführte Anpassung zu barrierefreiem Wohnraum ist mit deutlichen Mehrkosten verbunden (vgl. Studie „Barrierefreies Bauen im Kostenvergleich“; Eine Analyse notwendiger Mehrausgaben gegenüber konventionellen Bauweisen von Terragon Wohnbau und Deutschem Städte- und Gemeindebund 2017 <https://www.terragon-ag.de/wp-content/uploads/2019/04/TERRAGON-Studie-Kostenvergleich-Barrierefreies-Bauen.pdf>).

Zu den geplanten gesetzlichen Maßnahmen:

Der SMA fordert die Landesregierung auf, von Bestimmungen, die weniger barrierefreie Ausstattungen vorschreiben bzw. zulassen, Abstand zu nehmen und sich anstelle dessen für mehr barrierefreien Wohnraum einzusetzen:

- ad § 2 Abs 1 Z 4 ff.: Abweichende Sonderregelungen;

Diese sehen ua. Ausnahmen von gesetzlichen Bestimmungen des BauTG 2015 vor. Dazu zählen die Verpflichtung zum Einbau eines Liftes auf Grundlage des § 28 BauTG und die Verpflichtung zur Errichtung von Einrichtungen auf Grundlage des § 34 bis 36 BauTG 2015.

Obwohl der Bauwerber zur Sicherstellung einer Nachrüstung entsprechende Regelungen in den Wohnungseigentumsverträgen aufzunehmen muss - was im Übrigen viel teurer kommt - ist die umfassende Barrierefreiheit zu keinem Zeitpunkt gewährleistet und ist daher abzulehnen.

- § 2 Abs. 3 sieht vor, dass die Landesregierung durch Verordnung festlegen kann, Abweichungen von der Salzburger Bautechnikverordnung und der Salzburger Wohnbauförderungsverordnung 2015 zuzulassen, wenn diese Bestimmungen kostensteigernd wirken und § 3 Abs. 1 BauTG trotzdem eingehalten wird; Die mögliche „Auslagerung“ von Abstellräumen, Waschküchen und Trockenräume in Nebenanlagen bedeutet nicht nur aber vor allem für Menschen mit Behinderungen de facto nicht nur Erschwernis, fehlende Selbstbestimmung, sondern erhöht die Hilfsbedürftigkeit. Allein die fehlenden Abstellmöglichkeiten sind praxisfern, behinderten-, senioren- und familienfeindlich. Aufgrund des fehlenden Liftes und eines Abstellraumes werden vermehrt im Gang abgestellte Kinderwägen, Rollatoren und sonstige Gebrauchs- und Hilfsmittel ua. zu Konflikten bei Bewohner*innen bis hin zu feuerpolizeilichen Beanstandungen führen.
- § 3 (2) Aussetzen von ÖNORMEN: Das Land Salzburg hat als letztes Bundesland und damit als Schlusslicht im Bundesländervergleich die OIB-Richtlinie 4, welche Barrierefreiheit näher erläutert, erst im Jahr 2016 verbindlich anerkannt. Somit hat Salzburg vielmehr einen Nachholbedarf in der Umsetzung barrierefreier Standards. Die Ermächtigung der Landesregierung, im Anwendungsbereich des § 6 BauTG 2015 mit Verordnung die Anwendung von ÖNORMEN und sonstigen Regelungen auszusetzen, bedeutet ua. die Möglichkeit der Einschränkung der Barrierefreiheit. Auch in diesem Fall gibt es nur die wirkungslose Einschränkung für Bestimmungen, die preissteigernd wirken. Grundsätzlich lässt sich das bei jeder zusätzlichen Vorschrift argumentieren und daher mehr oder weniger willkürlich. Angemerkt wird, dass vor Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung die wichtigen Stakeholder des Wohnbaues zu hören sind, Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungen gehören jedenfalls nicht dazu.
- **Zu den Erläuterungen:** Die Gültigkeit der geplanten Bestimmungen ist auf 5 Jahre beschränkt - dann soll eine Evaluierung erfolgen, allerdings ohne Festlegung der Kriterien und wiederum ohne Einbezug von Menschen mit Behinderungen oder anderen Bevölkerungsgruppen vorzusehen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf verschiedene Gruppen der Gesellschaft (insbesondere Frauen und Männer) gibt es nach Einschätzung des Entwurfes „keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft“. Das erscheint angesichts der Rücknahme von Barrierefreiheits-Vorgaben geradezu grotesk. Hier muss man wiederholt auf massive Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen (aber auch zB. für Senior*innen und betreuungsbedürftige Menschen) hinweisen.

Das Modell "Anpassbarer Wohnraum" ist aus Sicht des Salzburger Monitoring-Ausschusses ein durchaus geeignetes Instrument, um den aktuellen und individuellen Bedürfnislagen zu entsprechen. Voraussetzung für "Anpassbaren Wohnraum" ist aber die grundsätzliche Barrierefreiheit des Wohnraums. Ziel ist also nicht das Einsparen oder Einschränken, sondern das Individualisieren und möglicherweise Aufschieben bestimmter barrierefreier Elemente.

Insgesamt ist es aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich, bereits vor Baubeginn auf Barrierefreiheit zu achten. Das vorgelegte Konzept des Kostenreduzierten Wohnbaues soll „vorwiegend die Wohnbedürfnisse der jungen Bevölkerung erfassen“, und „spart“ in diskriminierender Weise auf Kosten anderer Bevölkerungsgruppen. Die Landesregierung verkennt zudem in diskriminierender Weise die Existenz der spezifischen Zielgruppe von **jungen Menschen mit Behinderungen**. Menschen mit Behinderungen jeden Alters sind stärker von Armut bedroht, haben damit stärkeren Bedarf an leistbarem Wohnbau als andere Teile der Bevölkerung. Ihnen wird in Salzburg durch dieses Gesetz das Recht auf Selbstbestimmung und Inklusion tendenziell noch stärker verwehrt als bisher.

Der Salzburger Monitoring-Ausschuss bezieht deutlich gegen die geplanten Einsparungen und Kürzungen bei barrierefreier Ausstattung Stellung und empfiehlt, zukünftig nicht weniger, sondern mehr Augenmerk auf die Umsetzung barrierefreier Ausstattung und der Umsetzung der UN-BRK zu legen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.ⁱⁿ Karin Astegger